



Dr. Thilo von Trott
ist Vorstand der
Evangelischen Stiftung Alsterdorf

Inhalt

Die Evangelische Stiftung Alsterdorf.....	4 – 5
Das Erbe gestalten	6 – 7
Vermögen weitergeben.....	8 – 10
Steuern.....	11
Testament.....	12 – 15
Vorsorgen.....	16
Hilfe für Alsterdorf	17
Impressum.....	18

Infoblätter in der
Umschlagrückseite

Liebe Leserin, lieber Leser,

mit dem eigenen letzten Willen kann man Chancen für die Zukunft vererben. Die Evangelische Stiftung Alsterdorf setzt sich seit mehr als 150 Jahren dafür ein, dass Menschen mit Behinderungen, mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten und mit besonderen Bedürfnissen eine Zukunft in unserer Gesellschaft haben. Unser Gründer, Pastor Heinrich Sengelmann, verwendete sein eigenes Erbe dafür, diesen Menschen Chancen zu eröffnen.

Sengelmann legte damit den Grundstein für eine Entwicklung, die die Evangelische Stiftung zu einer der größten Diakonischen Unternehmungen in Deutschland machte. Wenn die Stiftung heute Krankenhäuser und Schulen betreibt, Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen, Jugendlichen und alten Menschen Angebote zum Leben und Lernen, zu Wohnen und Arbeit macht, ist sie immer auch angewiesen auf die Unterstützung von engagierten Menschen. Angesichts knapper öffentlicher Gelder sind gerade auch Erbschaften ein wichtiges Fundament, um neue Arbeitsfelder anzugehen und die hohe Qualität unserer Arbeit sicherzustellen.

Mit dieser Broschüre möchten wir Sie unterstützen, wenn Sie nach Wegen und Formen der persönlichen Planung und der Vorsorge suchen. Wir würden uns freuen, wenn wir Ihnen damit bei der einen oder anderer Frage eine Hilfestellung geben könnten. Und wir danken Ihnen sehr herzlich, wenn Sie uns – in welcher Weise auch immer – in unserer Arbeit unterstützen.

Dr. Thilo von Trott
Vorstand der Evangelischen Stiftung Alsterdorf



Imke Spannuth ist Leiterin der
Abteilung Freunde und Förderer der
Evangelischen Stiftung Alsterdorf

Liebe Freunde der Evangelischen Stiftung Alsterdorf!

„Ich möchte meinen Nachlass regeln. Und zugleich eine gute Sache fördern.“ Dieser Wunsch begegnet mir in vielen Gesprächen, die ich führe. Es sind Gespräche mit Menschen, deren Berufsleben zu Ende geht, die den dritten Lebensabschnitt erreicht haben. Sie wollen sich nach wie vor engagieren. Und es ist ihnen nicht gleichgültig, was nach ihnen kommt. Oft stehen auch ganz praktische Fragen im Vordergrund: Was passiert mit meinen Sachen und meiner Wohnung, wenn ich nicht mehr bin?

Natürlich, der Gedanke fällt schwer, eines Tages alles verlassen zu müssen. Doch ich höre in den Gesprächen immer wieder, wie beruhigend es ist, rechtzeitig Vorsorge zu treffen. Das ist eine große Chance: die eigenen Angelegenheiten warmherzig und klug zu ordnen. Ja, auch die Weitergabe von Vermögen selbst zu gestalten. Oder, wie ein biblisches Wort treffend sagt, „das Haus beizeiten zu bestellen“.

Diese Broschüre soll Sie bei diesen ganz persönlichen Überlegungen begleiten. Wir haben die wichtigsten Informationen rund ums Thema Vererben zusammengestellt: Warum es sinnvoll ist, sich nicht allein auf die gesetzliche Erbfolge zu verlassen. Wie Sie Vermögen weitergeben können. Wie ein Testament aussieht. Und natürlich finden Sie Beispiele, wie Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf Gutes bewirken. Sie sind eine dauerhafte Hilfe für die mehr als 40.000 Menschen, die im Jahr Dienstleistungen durch die Einrichtungen unserer Stiftung in Anspruch nehmen.

Lassen Sie uns gemeinsam für ein erfülltes Leben von Menschen eintreten, die unsere Unterstützung brauchen. Geben Sie in gute Hände – sprechen Sie mich an!

Mit herzlichem Dank für Ihr Interesse,

Imke Spannuth

„Ich habe das Testament zugunsten der Stiftung Alsterdorf aufgesetzt aus Dankbarkeit darüber, selbst so gesund zu sein. Wenn ich sterbe, soll alles geregelt sein – ich habe ja sonst niemanden. Was die Alsterdorfer machen, gefällt mir gut. Bevor ich mich festgelegt habe, habe ich mich in der Stiftung umgeschaut – und hatte ein sehr gutes Gefühl dabei.“

Aus dem Gespräch mit Uta Möller, einer Spenderin, die mehr als 40 Jahre gearbeitet hat, die meiste Zeit selbstständig. Sie ist verwitwet und hat keine Kinder.

Haben Sie Fragen?
Schreiben Sie mir oder
rufen Sie mich an:

Evangelische Stiftung Alsterdorf
Leitung Freunde und Förderer
Alsterdorfer Markt 5
22297 Hamburg
Telefon 040 / 50 77 39 77
Fax 040 / 50 77 41 21
Mail: i.spannuth@alsterdorf.de

P.S. Die Evangelische Stiftung Alsterdorf ist Mitglied im Deutschen Spendenrat. Damit haben Sie die Gewissheit, dass wir alle Spenden, also auch die aus Nachlässen, satzungsgemäß verwenden. Das wird jährlich von unabhängigen Wirtschaftsprüfern kontrolliert.





Zwei Bilder, die den Wandel in Alsterdorf zeigen: Bewohnerinnen und Schwestern haben sich in den 1930er-Jahren zum Gruppenfoto aufgestellt ...

Den Menschen im Lichte Gottes sehen

Pastor Heinrich Matthias Sengelmann legte 1863 den Grundstein. Daraus wurde die Evangelische Stiftung Alsterdorf. Das diakonische Unternehmen ist heute bestens aufgestellt: mit umfassenden Angeboten für Menschen mit und ohne Behinderung.

Lange Tradition, zeitgemäße Form: Die Evangelische Stiftung Alsterdorf ist von der einstigen Anstalt zum diakonischen Dienstleister geworden. Im Mittelpunkt stehen nach wie vor Menschen mit Behinderung. Bei uns finden Menschen jeglichen Alters Beratung und Diagnostik, Wohnen und Assistenz, Bildung und Arbeit, Medizin, Pflege und Therapie.

„Den Menschen im Lichte Gottes sehen“, das war das Anliegen von Pastor Heinrich Matthias Sengelmann. Im Oktober 1863 weihte er das Haus Schönbrunn ein, ein Heim für zehn Kinder mit geistiger Behinderung. Damit legte Sengelmann den Grundstein für die diakonische Arbeit im heutigen Stadtteil Alsterdorf.

Genau 140 Jahre später gab es wieder Großes zu feiern: Im Oktober 2003 wurde der Alsterdorfer Markt eröffnet, das neue Herzstück der Stiftung. Das Areal der einstigen Anstalt ist nun offen, der Markt ist ein urbaner Treffpunkt mit Läden, Gastronomie und kulturellen Angeboten. In der Behindertenhilfe ist dieses Projekt bundesweit einmalig.

Von Haus Schönbrunn bis zum Alsterdorfer Markt: Die Stiftung hat sich verändert und ist doch ihren Idealen treu geblieben. Im Leitbild sind sie niedergelegt: Würde, Freiheit, Verantwortung, Gerechtigkeit und Nächstenliebe.



... und der belebte Alsterdorfer Markt. Er ist seit 2003 urbaner Treffpunkt auf dem Stiftungsgelände – mit Läden, Gastronomie und Kultur.

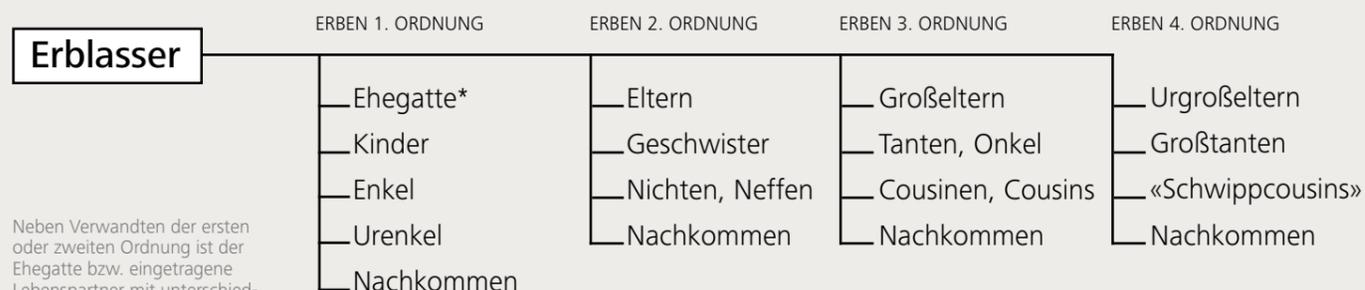
Die Stiftung hat mehr als 6.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – so viele wie nie zuvor. Und sie hat ihre Organisationsstruktur angepasst: Unter dem Dach der Stiftung gibt es eine Reihe von gemeinnützigen Gesellschaften, die eigenständig und flexibel handeln können. Das kommt Klienten, Kunden und Patienten zugute.

Menschen mit Behinderung werden in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf individuell begleitet und gefördert. Sie leben in Wohngemeinschaften oder selbstständig im Stadtteil, sie gehen zur Arbeit, sind in künstlerischen oder handwerklichen Projekten tätig. Die Grundversorgung bezahlt in der Regel der Sozialleistungsträger. Doch was darüber hinausgeht, ist nur mit Spenden zu verwirklichen. Denn Teilhabe, Lebensqualität und Zufriedenheit hängen oft von speziellen Hilfsvorrichtungen, Therapien, besonderer Zuwendung, aber auch von integrierender Stadtteilarbeit ab. Um das auch weiterhin bieten zu können, brauchen wir das Engagement von Freunden und Förderern.

Wollen Sie die Arbeit der Evangelischen Stiftung Alsterdorf näher kennenlernen? Gern geben wir Ihnen bei einem Rundgang persönlich Einblick! Rufen Sie uns an, damit wir einen Termin vereinbaren können.

Im Internet finden Sie Informationen über die Evangelische Stiftung Alsterdorf unter www.alsterdorf.de

Beispiele zur Erbfolge



Neben Verwandten der ersten oder zweiten Ordnung ist der Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner mit unterschiedlichen Quoten am Nachlass als Erbe beteiligt (siehe Beispiele auf dieser Seite).

Beispiele für die gesetzliche Erbfolge

Sie sind verheiratet und haben Kinder: Ihr Ehepartner erbt im Normalfall die Hälfte. Ihre Kinder erhalten zu gleichen Teilen die andere Hälfte. Sollten Ihre Kinder nicht mehr leben, würden ersatzweise Ihre Enkel erben. Ihr gesamter Hausrat steht dem hinterbliebenen Ehepartner zu.

Sie sind verheiratet, aber ohne Kinder: Ihr Ehepartner erbt drei Viertel. Das restliche Viertel bekommen die Verwandten der zweiten Ordnung: Ihre Eltern, ersatzweise Ihre Geschwister oder deren Kinder.

Sie haben mit Ihrem Ehepartner Gütertrennung vereinbart: In diesem Fall erben Ihr Ehepartner und Ihre Kinder zu gleichen Teilen. Wenn Sie mehr als drei Kinder haben, bleibt aber trotzdem ein Viertel für den Ehepartner.

Sie leben in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft: Ihr Partner erbt neben Kindern und Enkeln zu einem Viertel, neben Verwandten der zweiten Ordnung zur Hälfte.

Die Zukunft in Ihrer Hand

Wollen Sie selbst entscheiden, was mit Ihrem Vermögen geschieht? Dann sollten Sie vorsorgen, etwa mit einem Testament. Falls Sie nichts unternehmen, greift die gesetzliche Erbfolge. Aber die spiegelt nicht unbedingt Ihre Wünsche wider.

Die gesetzliche Erbfolge

Wenn Sie nichts anderes bestimmen, gelten die gesetzlichen Regelungen. Danach erben Ihr Ehepartner und Ihre Verwandten. Bei den Verwandten gilt eine gesetzlich festgelegte Rangfolge: Wenn es keine nahen Verwandten gibt, erben die entfernteren.

- An erster Stelle stehen Ihre Kinder, Enkel und Urenkel (das Gesetz spricht von Erben erster Ordnung).
- Dann erben Ihre Eltern. Wenn sie verstorben sind, erben deren Nachkommen, also Ihre Geschwister und deren Kinder (Erben zweiter Ordnung).
- An dritter Stelle folgen Ihre Großeltern bzw. deren Nachkommen, also Ihre Tante, Ihr Onkel oder deren Kinder (Erben dritter Ordnung).
- Schließlich werden Ihre Urgroßeltern bzw. deren Nachkommen bedacht (Erben vierter Ordnung).

Wie viel Ihr Ehepartner erbt, richtet sich nach Ihrem Verwandtschaftsgrad zu den anderen Erbberechtigten: Je entfernter sie mit Ihnen verwandt sind, desto mehr erbt Ihr Ehepartner. Sind nur noch Erben dritter oder vierter Ordnung vorhanden, erbt der Ehepartner alles.

Inzwischen sind in der gesetzlichen Erbfolge auch eingetragene Lebenspartner berücksichtigt (siehe Beispiele).

Wenn Sie alleinstehend sind und keine Verwandten mehr haben, fällt Ihr Nachlass an den Staat.



Wie Ihre Werke weiterleben

Wenn Sie etwas anderes als die gesetzliche Erbfolge wünschen, können Sie selbst verfügen, was mit Ihrem Vermögen geschieht. Sie regeln dann schon zu Lebzeiten, wie das weitergegeben wird, was Sie in Ihrem Leben aufgebaut haben. In Ihrem Sinne, nach Ihren Wünschen.

Sie können zum Beispiel

- Ihre Erben selbst bestimmen
- ein Vermächtnis aussetzen
- eine Schenkung vornehmen
- oder Vermögen in eine Stiftung einbringen.

Mehr zu diesen Möglichkeiten lesen Sie im folgenden Kapitel.

Viele Gründe sprechen für eine eigene Verfügung. Sie können:

- Menschen bedenken, die sonst gar nicht zum Zuge kämen oder nur einen Bruchteil erben würden, etwa einen Lebenspartner, mit dem Sie nicht verheiratet sind, oder eine Freundin.
- Ihr Erbe mit Auflagen verbinden, zum Beispiel für die Pflege Ihres Grabs zu sorgen.
- Ihren Idealen folgen und eine gemeinnützige Institution unterstützen. Dabei entfallen außerdem Erbschaft- oder Schenkungsteuer.
- Konflikte vermeiden, die bei gesetzlicher Erbfolge leicht auftreten; etwa wenn sich der hinterbliebene Ehepartner und die Kinder über die Aufteilung einer Immobilie einigen müssen.
- mit einer Schenkung oder Stiftung schon zu Lebzeiten Vermögen weitergeben und sich daran erfreuen, wie Ihre Gabe Früchte trägt.

Sie können auf diese Weise die gesetzliche Erbfolge durch Ihre eigene Gestaltung ersetzen. Allerdings nicht ganz: Ehepartner und nahe Verwandte (Kinder und Eltern) haben Anspruch auf den Pflichtteil. Er beträgt die Hälfte dessen, was den Berechtigten nach der gesetzlichen Erbfolge zusteht. Der Pflichtteil kann grundsätzlich nur in Geld beansprucht werden.

Autonomie, Individualität, Respekt – diese Werte gelten auch für die Assistenz.



Im Atelier „Lichtzeichen“ können Menschen mit Handicaps künstlerisch tätig werden. Die Werke werden ausgestellt und verkauft.

Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung, Stiftung

Wie können Sie Ihr Vermögen in andere Hände geben? Wir stellen Ihnen hier mehrere Wege vor – von der Erbschaft nach Ihrem Tod bis zur Zustiftung, die Sie schon zu Lebzeiten tätigen können.

Natürlich handelt es sich nur um einen ersten Überblick. Im Einzelfall wird es oft sinnvoll sein, einen Notar, Anwalt oder Steuerberater zuzuziehen.

Wenn Sie sich zunächst eine Übersicht über Ihr Vermögen verschaffen wollen, hilft Ihnen das beiliegende Infoblatt: Dort können Sie alle Vermögenswerte eintragen. Dazu zählen nicht nur Bargeld, Bankguthaben, Wertpapiere oder Immobilien, sondern auch Kunstwerke, Möbel oder Schmuck.

Erbschaft

Eine Erbschaft ist mehr als die Weitergabe einzelner Vermögensgegenstände: Sie ist eine Gesamtrechtsnachfolge. Ihre Erben übernehmen also nicht nur Ihr gesamtes Vermögen, sondern auch eventuell vorhandene Schulden oder andere Verbindlichkeiten.

Wenn Sie nichts regeln, gilt die gesetzliche Erbfolge (wie im vorangegangenen Kapitel dargestellt). Oder Sie entschließen sich, den Vermögensübergang mit einem Testament selbst zu gestalten (mehr dazu ab Seite 12).

Eine weitere Form ist der Erbvertrag: Er ist sinnvoll, wenn Sie einen oder mehrere Erben unwiderruflich bestimmen wollen. Der Begünstigte kann dann sicher sein, dass er das Zugesagte auch bekommt. Denn einen Erbvertrag können Sie nicht einseitig ändern, wie es beim Testament möglich ist.

Den Erbvertrag schließen Sie mit dem Erben vor dem Notar. Wenn Sie einen Rücktrittsvorbehalt vereinbaren und später davon Gebrauch machen wollen, müssen Sie auch das wieder beurkunden lassen. Ansonsten wird ein Erbvertrag aufgelöst, indem alle Beteiligten vor dem Notar einen einvernehmlichen Aufhebungsvertrag abschließen.

Vermächtnis

Wenn Sie aus Ihrem Vermögen einen Teil weitergeben wollen – etwa einen Geldbetrag, ein Möbelstück, ein Bild oder Schmuck –, ohne dass die Empfänger zu Erben werden, können Sie ein Vermächtnis aussetzen. Sie reservieren damit einen Teil des Nachlasses für einen bestimmten Menschen oder eine Institution. Wer das Vermächtnis erhält, gehört nicht zu den Erben, muss sich also mit deren Pflichten nicht weiter befassen.

Ein Vermächtnis eignet sich gut, wenn Sie neben Ihren Familienangehörigen (als Erben) eine gemeinnützige Organisation (als Vermächtnisnehmer) bedenken wollen. Die Erben müssen das Vermächtnis erfüllen und zum Beispiel den Betrag auszahlen, den Sie verfügt haben.

Auch die folgende Gestaltung ist möglich: Sie bestimmen, weil Sie keine Angehörigen haben, die Evangelische Stiftung Alsterdorf als Erben. Zugleich setzen Sie für einen Menschen, der Ihnen wichtig ist, ein Vermächtnis aus. Zum Beispiel soll eine Freundin von Ihnen eine bestimmte Geldsumme erhalten. Die Evangelische Stiftung Alsterdorf als Erbe wird diese Verfügung dann gewissenhaft umsetzen.

Schenkung

Mit der Schenkung können Sie schon zu Lebzeiten Werte weitergeben – und sich daran erfreuen, wie Ihre Gabe Früchte trägt.

Die Schenkung ist jederzeit möglich. Bei gemeinnützigen Organisationen kommt der Betrag ohne Abzug an, denn sie sind von der Schenkungsteuer befreit. Alle anderen müssen das Empfangene versteuern. Allerdings gibt es dabei Freibeträge (mehr zum Thema Steuern auf Seite 11 und auf dem beiliegenden Infoblatt).

Wenn Sie eine Immobilie verschenken wollen, ist es durchaus möglich, sich ein lebenslanges Wohnrecht vorzubehalten. Sie können bei einer vermieteten Immobilie auch festlegen, dass die Mieterträge Ihnen lebenslang oder zeitlich begrenzt zustehen. Lassen Sie sich hier von einem Fachmann, etwa einem Notar, beraten.

Eine besondere Form der Schenkung betrifft Bankguthaben oder Wertpapierdepots. Sie können diese Werte „auf den Tag Ihres Todes“ verschenken. Das bedeutet: Dieses Vermögen geht nach Ihrem Tod sofort an den Beschenkten – ohne Umweg über Testament und Nachlass. Rechtlich handelt es sich dabei um einen „Vertrag zugunsten Dritter“, den Sie mit Ihrer Bank schließen. Die Banken halten Formulare dafür bereit. Zu Lebzeiten können Sie über dieses Vermögen weiterhin frei verfügen. Sie sind durch diese Form der Schenkung also nicht eingeschränkt. Beachten müssen Sie jedoch auch hier das Pflichtteilsrecht.



In den Bugenhagen-Schulen lernen Kinder mit und ohne Behinderungen gemeinsam. Inzwischen gibt es mehrere Standorte in der Stadt.



Vier Reihenhäuser mit Apartments sind in Quickborn bei Hamburg entstanden. Sie stehen offen für Menschen mit unterschiedlichem Assistenzbedarf.

Stiftung

Wenn Sie einen guten Zweck langfristig, sogar über Generationen unterstützen wollen, können Sie dieses Ziel mit einer Stiftung verwirklichen.

Sie statten dabei die Stiftung mit Vermögen aus. Sofern Sie nichts anderes anordnen, bleibt dieser Grundstock unangetastet. Nur die Erträge kommen dem Stiftungszweck zugute. Weil Stiftungen auf Dauer angelegt sind, können Sie als Stifter sicher sein, dass Ihr Werk die Zeiten überdauert – weit über Ihren Tod hinaus.

Drei Möglichkeiten gibt es, um sich als Stifter zu engagieren:

- Sie errichten eine rechtlich selbstständige Stiftung, deren Zweck Sie selbst festlegen. Dafür ist ein größeres Vermögen erforderlich.
- Sie rufen eine unselbstständige Stiftung ins Leben und lassen sie unter dem Dach einer eigenständigen Stiftung arbeiten, die schon besteht. Auch hier können Sie den Zweck selbst bestimmen. Aber der bürokratische Aufwand ist geringer.
- Gerade bei kleineren Vermögen eignet sich die Zustiftung: Sie erhöhen das Kapital einer Stiftung, die es schon gibt, und unterstützen so deren Arbeit auf lange Sicht.

Steuerlich stehen Stiftungen gut da: Sie müssen auf Erträge keine Steuern zahlen. Sie sind von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit. Und wer Stiftungen Geld zukommen lässt, kann damit die eigene Steuerlast über den normalen Spendenabzug hinaus mindern.

Wenn Sie die Errichtung einer Stiftung in Betracht ziehen, sollten Sie alle Fragen in Ruhe mit einem juristischen und steuerlichen Berater besprechen. Einen Kontakt stellen wir gern her.



Ein Kaffee mit Milch, ein paar Worte mit Bekannten, ein Blick in die Nachmittagssonne: Leben auf dem Stiftungsgelände.

Erben kostet – die steuerliche Seite

Der Staat erbt mit – über die Erbschaftsteuer. Ausgenommen davon sind gemeinnützige Organisationen: Wenn sie bedacht werden, entfällt die Steuer.

Gemeinnützigen Organisationen fließt ein Erbe, ein Vermächtnis oder eine Schenkung in voller Höhe zu. Sie sind von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit. Der Staat zieht hier nichts ab.

Alle anderen Erbschaften und Schenkungen sind grundsätzlich steuerpflichtig. Allerdings gibt es Freibeträge, die Sie bei Schenkungen sogar alle zehn Jahre neu in Anspruch nehmen können. Sie sind am höchsten für den Ehegatten und die Kinder des Verstorbenen bzw. Schenkenden.

Was über den Freibetrag hinausgeht, muss versteuert werden. Dazu werden die Erben in drei Steuerklassen eingeteilt. Die nächsten Angehörigen – Ehepartner, Kinder oder Enkel – gehören zur Steuerklasse I und zahlen am wenigsten Steuern.

Außerdem ist die Progression zu beachten: Große Erbschaften werden stärker besteuert als kleine.

Mehr Informationen zu Freibeträgen, Steuerklassen und Steuersätzen finden Sie auf dem beiliegenden Infoblatt.

Das Wichtigste zum Testament

Erbschaft und Vermächtnis regeln Sie mit einem Testament. Sie können es selbst aufschreiben oder einen Notar aufsuchen. Und Sie können es jederzeit wieder ändern. Hier das Wichtigste, was Sie über das Testament wissen müssen.

Handschriftliches Testament

Sie können Ihr Testament jederzeit selbst niederschreiben. Damit es gültig ist, sind aber Formvorschriften zu beachten.

- Sie müssen den gesamten Text handschriftlich verfasst haben.
- Sie müssen Ort und Datum angeben und am Schluss mit vollem Namen unterschreiben.
- Umfasst Ihr Testament mehrere Blätter, sollten Sie die Blätter nummerieren und jedes Blatt einzeln mit Ort, Datum und Unterschrift versehen.

Der Vorteil des privaten handschriftlichen Testaments: Sie können es zu jedem Zeitpunkt verfassen oder ändern, und es entstehen keine Kosten. Allerdings fehlt, gerade bei komplizierteren Regelungen, die Beratung durch den Notar als unabhängigen Fachmann.

Wenn Sie ein handschriftliches Testament zu Hause verwahren, sollten Sie einem Menschen Ihres Vertrauens den Ort mitteilen – damit Sie sicher sein können, dass es nach Ihrem Tod auch gefunden wird.

Sie können es aber auch beim Nachlassgericht in Verwahrung geben. Damit stellen Sie sicher, dass es aufgefunden und eröffnet wird. Eine Manipulation des Testaments ist damit ausgeschlossen. Die Kosten für die Verwahrung bei Gericht sind abhängig vom Wert des Nachlasses (mehr dazu auf dem beiliegenden Infoblatt).

Keinesfalls sollten Sie Ihr handschriftliches Testament in einem Bankschließfach deponieren. Damit bringen Sie Ihre Erben in Schwierigkeiten: Denn die Bank darf das Schließfach ohne Weiteres nur öffnen, wenn ein Erbschein vorliegt. Für den Erbschein ist aber das Original-Testament nötig.

Mein letzter Wille
 Hiermit setze ich, Marianne Müller,
 geboren am 20.02.1946, die
 Evangelische Stiftung Alstedorf,
 Stiftung bürgerlichen Rechts,
 Alstedorfer Markt 4, 22297 Hamburg
 als Alleinerbin meines Nachlasses ein.
 Alle meine vorherigen Testamente
 erkläre ich für ungültig.
 Hamburg, den 16. Oktober 2020
 Marianne Müller

Notarielles Testament

Wenn Sie zum Notar gehen, haben Sie die Gewissheit, dass Ihre Wünsche unmissverständlich und rechtlich einwandfrei ins Testament aufgenommen werden. Der Notar ist verpflichtet, Sie zu beraten und Ihnen die Tragweite Ihres letzten Willens aufzuzeigen. Er ist der Fachmann, der auch differenzierte Verfügungen in die korrekte Form bringt.

Der Notar bestätigt zugleich Ihre Geschäfts- und Testierfähigkeit. Ein notarielles Testament ist deshalb nur schwer anfechtbar.

Allerdings verlangt der Notar eine Gebühr. Sie richtet sich nach dem Wert des Nachlasses (mehr dazu auf dem beiliegenden Infoblatt). Dafür entfallen bei einem notariellen Testament meistens die Kosten für einen Erbschein.

Verwahrt wird ein notarielles Testament stets beim Nachlassgericht. Die Gebühr ist die gleiche, als wenn Sie dort ein handschriftliches Testament in Verwahrung geben (siehe beiliegendes Infoblatt).

Gemeinschaftliches Testament

Eheleute und eingetragene Lebenspartner können ein gemeinschaftliches Testament errichten. Das ist mit oder ohne Notar möglich.

Das handschriftliche Testament kann ein Ehepartner allein zu Papier bringen. Der andere muss aber mit unterschreiben und sollte ebenfalls Ort und Datum dazusetzen.

Im gemeinschaftlichen Testament können sich die Partner gegenseitig als Erben einsetzen und zum Beispiel festlegen, dass nach dem Tod des länger Lebenden eine gemeinnützige Organisation bedacht wird. Ein gemeinschaftliches Testament kann nach dem Tod eines Ehegatten nicht mehr geändert werden.

Behindertentestament

Sie können in Ihrem Testament spezielle Regelungen vorsehen, wenn Ihr behindertes Kind zum Beispiel in einer Einrichtung lebt und auf Sozialleistungen angewiesen ist. Normalerweise passiert dann Folgendes: Das Kind erhält seinen Erbteil, aber darauf wird der Sozialhilfeträger zugreifen. Er wird verlangen, dass Ihr Kind seine Unterkunftskosten künftig selbst trägt. Das Erbe wird also dafür verbraucht.

Mit dem sogenannten Behindertentestament können Sie das verhindern und sicherstellen, dass Ihr Erbe erhalten bleibt. Sie setzen Ihr behindertes Kind als „nicht befreiten Vorerben“ ein und ordnen Dauertestamentsvollstreckung an (mehr dazu auf Seite 14). Im Ergebnis kommt Ihrem Kind der Nutzen aus dem Erbe zugute, aber über den Erbteil selbst kann es nicht verfügen. Ihr Kind könnte zum Beispiel in einem geerbten Haus wohnen und müsste es nicht verkaufen, um Ansprüche des Sozialhilfeträgers zu befriedigen.

Schließlich legen Sie im Behindertentestament noch fest, wer nach dem Tod des Kindes das Erbe erhält. Das können Angehörige sein, aber auch eine gemeinnützige Organisation.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist eine solche Gestaltung zulässig. Wir empfehlen Ihnen für diesen Fall aber unbedingt rechtliche Beratung – zumal sich die Regelungen auch ändern können.



Die Stiftung hat sich für den Stadtteil geöffnet: Passanten vor einem Wandbild der Schlumper Maler am Alstedorfer Markt.



Veranstaltungszentrum Alsterdorfer Markt: Abendmahl beim Open-Air-Gottesdienst, Abschlussfest der Special Olympics Deutschland.

Testamentsvollstreckung

Manchmal kann es sinnvoll sein, einen Fachmann mit der Abwicklung des Nachlasses zu beauftragen. Zum Beispiel, um Streit in einer größeren Erbengemeinschaft zu vermeiden oder um minderjährigen Erben einen erfahrenen Beistand an die Seite zu stellen. In diesem Fall spricht man von Testamentsvollstreckung.

Sie können in Ihrem Testament einen Menschen Ihres Vertrauens benennen, der diese Aufgabe übernehmen soll. Sie können die Berufung aber auch dem Nachlassgericht überlassen. Es wird dann in der Regel einen Rechtsanwalt oder Notar auswählen. Der Testamentsvollstrecker wird Ihren Nachlass sichten und bewerten sowie umsetzen, was Sie verfügt haben. Er ist dafür verantwortlich, dass Auflagen ordnungsgemäß erfüllt werden. Er ist Ihr Treuhänder; die Erben selbst haben währenddessen keinen Zugriff auf den Nachlass.

Der Testamentsvollstrecker kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung beanspruchen. Wenn Sie selbst einen Testamentsvollstrecker benennen, sollten sie auch festlegen, welchen Anteil des Nachlassvermögens er für seine Arbeit bekommen soll.

Änderung des Testaments

Wenn Sie ein Testament aufsetzen, müssen Sie nicht fürchten, für immer festgelegt zu sein. Denn sie können ein Testament jederzeit ändern oder aufheben. Das geschieht am besten durch ein neues Testament. Sie sollten darin ausdrücklich vermerken, dass Sie alle vorherigen Verfügungen widerrufen. Damit sind Missverständnisse ausgeschlossen.

Das neue Testament kann wiederum handschriftlich oder notariell sein. Welche Form das widerrufene Testament hat, spielt keine Rolle: Sie können ein notarielles Testament durch ein handschriftliches widerrufen – und umgekehrt.

Ein Besonderheit gilt für das notarielle Testament, das ja stets beim Nachlassgericht verwahrt wird: Es erlischt, sobald Sie es aus der Verwahrung nehmen. Sie müssen dann ein neues Testament verfassen, oder es tritt die gesetzliche Erbfolge ein.

Ein gemeinschaftliches Testament können Eheleute und eingetragene Lebenspartner nur gemeinsam aufheben. Ist aber ein Partner schon gestorben, kann der andere die Verfügung nicht mehr ändern.



Hier drei Beispiele, wie Testamente formuliert sein können:

Testament

Ich, Elisabeth Hansen, geboren am, setze meine beiden Kinder Manfred Hansen und Klaus Hansen als meine Erben zu jeweils der Hälfte meines Vermögens ein. Da ich der Evangelischen Stiftung Alsterdorf schon seit längerem verbunden bin, bestimme ich, dass von meinem Erbe ein Betrag von 10.000 Euro dem Vermächtnisnehmer

Evangelische Stiftung Alsterdorf
Stiftung des bürgerlichen Rechts
Alsterdorfer Markt 4
22297 Hamburg

zur Verfügung gestellt wird, damit weiterhin kranke und behinderte Menschen betreut werden können.

Hamburg, den
Elisabeth Hansen (Unterschrift)

.....

Mein letzter Wille

Hiermit setze ich, Marianne Müller, geboren am, die Evangelische Stiftung Alsterdorf, Stiftung des bürgerlichen Rechts, Alsterdorfer Markt 4, 22297 Hamburg als Alleinerbin meines Nachlasses ein. Alle meine vorherigen Testamente erkläre ich für ungültig.
Hamburg, den

Marianne Müller (Unterschrift)

.....

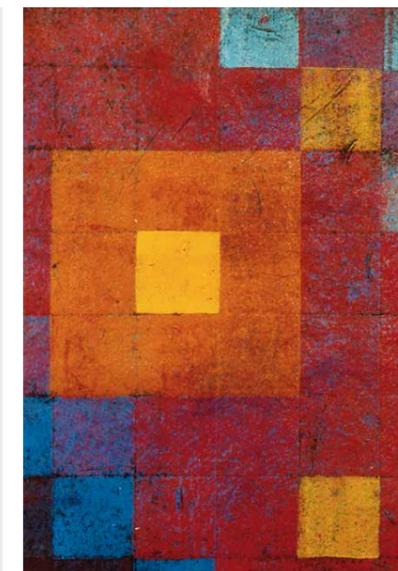
Unser gemeinschaftliches Testament

Wir, die Eheleute Wilhelm Schmidt, geboren am, und Erna Schmidt, geborene Winkler, geboren am, setzen uns gegenseitig zu Alleinerben ein. Als Schlusserben nach dem Tode des Längstlebenden bestimmen wir die Evangelische Stiftung Alsterdorf, Stiftung des bürgerlichen Rechts, Alsterdorfer Markt 4, 22297 Hamburg.

Unsere Freundin Gertrud Müller soll nach dem Tode des Längstlebenden als Vermächtnis einen Beitrag von 10.000 Euro erhalten.

Hamburg, den
Wilhelm Schmidt (Unterschrift)

Hamburg, den
Erna Schmidt (Unterschrift)



Webkunst für kirchliche Räume: Auch die Paramentenwerkstatt in Ratzeburg gehört zur Evangelischen Stiftung Alsterdorf.

Wenn Sie die Evangelische Stiftung Alsterdorf in Ihrem Testament bedenken wollen, verwenden Sie bitte die korrekte juristische Bezeichnung:

**Evangelische Stiftung Alsterdorf
Stiftung des bürgerlichen Rechts
Alsterdorfer Markt 4
22297 Hamburg**



Arbeit und Leben nach eigener Vorstellung: Ein Mitarbeiter der alstergärtner, eine Bewohnerin mit ihrer Katze ...



... und ein Rollstuhlfahrer, der sich selbst versorgt. Die Evangelische Stiftung Alsterdorf hat jeweils die passenden Angebote.

An was Sie noch denken sollten

Rechtzeitig regeln können Sie nicht nur Ihr Erbe. Haben Sie schon an eine Vorsorgevollmacht gedacht? Und wie können Sie Ihren Erben den Umgang mit dem Nachlass erleichtern?

Vorsorgevollmacht. Möglicherweise sind Sie irgendwann nicht mehr in der Lage, Ihre Angelegenheiten selbst zu regeln – etwa weil Sie krank sind oder altersverwirrt. Für diesen Fall können Sie eine Vorsorgevollmacht aufsetzen: Sie erlauben damit einem Menschen Ihres Vertrauens, an Ihrer Stelle zu handeln. Die Vollmacht kann sich auf Vermögensangelegenheiten beziehen, aber auch auf Ihre Unterbringung oder auf medizinische Fragen. Der Bevollmächtigte darf dann in diesen Bereichen für Sie entscheiden.

Patientenverfügung. Wie Sie als Patient behandelt werden möchten, können Sie außerdem in einer Patientenverfügung niederlegen. Auch sie gilt für den Fall, dass Sie Ihren Willen selbst nicht mehr äußern können. Mit der Patientenverfügung geben Sie dem behandelnden Arzt Leitlinien an die Hand. Sie bitten zum Beispiel darum, lebensverlängernde Maßnahmen nicht um jeden Preis zu ergreifen. Hinweise zur Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht finden Sie in der beiliegenden Broschüre.

Unterlagen für die Erben. Nach einem Todesfall ist Vieles zu regeln. Dabei soll doch vor allem Raum für Trauer und Abschied sein. Sie können vorsorgen, indem Sie wichtige Daten – von der Rentenversicherungsnummer bis zum Aufbewahrungsort des Personalausweises – rechtzeitig aufschreiben. Die Informationen müssen dann nach Ihrem Tod nicht mühsam zusammengesucht werden. So erleichtern Sie Ihren Erben die Situation und geben ihnen Zeit für Wesentliches. Die beiliegende Liste hilft Ihnen, die wichtigsten Punkte zusammenzutragen.

Haushaltsauflösung und Grabpflege

Wenn Sie die Evangelische Stiftung Alsterdorf als Alleinerbin einsetzen, übernehmen wir gern alles, was nach Ihrem Tod geregelt werden muss. Wir kümmern uns zum Beispiel um die Auflösung Ihres Haushalts. Auch mit der Grabpflege können Sie uns beauftragen. Ganz nach Ihren Wünschen: Zum Beispiel schmücken wir das Grab an Tagen, die Sie festgelegt haben, mit Blumen.

Wie Ihr Testament in Alsterdorf hilft

Jedes Jahr kommen der Evangelischen Stiftung Alsterdorf Erbschaften und Vermächtnisse zugute – zum Wohl der Menschen mit und ohne Behinderung. Hier einige Beispiele, was Testamente in Alsterdorf bewirken.

„Meinen gesamten Nachlass vermache ich der Evangelischen Stiftung Alsterdorf“, schrieb eine Spenderin, „womit ich gern jener hanseatischen Losung folge, das in Hamburg Erworbene in der Stadt zu belassen.“

Gutes tun über das eigene Leben hinaus: In der Evangelischen Stiftung Alsterdorf kann Vermögen wirken – zum Segen der Menschen und der Stadt.

So hat eine großzügige Hamburgerin mit ihrem Testament 17 Menschen mit Behinderung in der Farnstraße in Hamburg-Fuhlsbüttel glücklich gemacht. Durch die Erbschaft konnten wir neue und variable Wohnangebote schaffen. Auch die Tagesförderung von Menschen mit Behinderung und die kostenintensive Einzelförderung von schwerstbehinderten Menschen wurde durch Vermögen aus Nachlässen unterstützt.

Testamentarische Verfügungen helfen ebenfalls den medizinischen Einrichtungen, etwa dem Therapiezentrum mit seinen Angeboten für behinderte und nicht behinderte Menschen, dem Epilepsiezentrum des Evangelischen Krankenhauses Alsterdorf oder den integrativen Alsterdorfer Schulen und Kindertagesstätten.

Natürlich können Sie in Ihrem Testament festlegen, dass Ihr Vermögen in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf für einen bestimmten Zweck verwendet werden soll.

In jedem Fall können Sie sicher sein: Wir verwenden Ihre Erbschaft, Ihr Vermächtnis oder Ihre Schenkung ausnahmslos für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung. Dazu haben wir uns auch durch unsere Mitgliedschaft im Deutschen Spendenrat verpflichtet.

Herausgeber:
Evangelische Stiftung Alsterdorf
Stiftung bürgerlichen Rechts
Alsterdorfer Markt 4
22297 Hamburg

Wir danken Dr. Til Bräutigam vom Notariat Bergstraße, Hamburg,
sowie Dr. Torsten Glockemann und Dr. Jörg Verstl von der Kanzlei
Asche Stein & Glockemann, Hamburg, für Ihre fachliche Unterstützung.

Text, Redaktion: Detlev Brockes, Andrea Gutzeit
Verantwortlich: Güde Lassen-Damaschke
Grafik: Florian Zietz · www.librito.de
Druck: Druckerei Weidmann, Alsterdorfer Straße 202, 22297 Hamburg
Fotos: Axel Nordmeier, Andreas Pankratz, Laura Lorbeer, Boris Rostami,
Ingo Siegmund, Evangelische Stiftung Alsterdorf

Hinweis: Diese Informationsbroschüre stellt keine rechtliche und
steuerrechtliche Beratung dar und ersetzt diese nicht.
Trotz sorgfältiger Prüfung der Angaben kann keine Gewähr für die
Richtigkeit übernommen werden.

Stand: Juni 2021

